

Informations- und Beratungsblatt - Errichtung von Nass- und Trockenlagern für Schadholz (M4)

Allgemeine Informationen & Fördervoraussetzungen

Die Einreichung von Förderungsprojekten durch Förderwerber ist ganzjährig, laufend möglich (Antragstellung über Online-Antrag). Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen in der Sparte „Errichtung von Nass- und Trockenlagern für Schadholz (M4)“ ist eine vorherige Abstimmung mit der bewilligenden Stelle über die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Maßnahme.

Die Beratungsstellen des Landes Salzburg stehen Ihnen sowohl bei fachlichen als auch bei inhaltlichen Fragen gerne zur Verfügung.

Name Forstorgan:	
Ort, Datum	Unterschrift Forstorgan

Sämtliche Förderungsprojekte werden spätestens vor Auszahlung von Mitarbeitern des Landes Salzburg kontrolliert. Bei Nicht-Einhaltung der geltenden Förderungsbestimmungen, insbesondere der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung und Durchführung der Förderung gemäß Waldfondsgesetz, führt dies zum Einbehalt beziehungsweise zur Rückzahlung der gewährten Förderung.

Errichtung Holzlagerplätze

Förderungsprojekte sind in Einzelfallprüfungen mit der bewilligenden Stelle abzustimmen. Als Mindestkapazitäten gelten 1.000 fm Fassungsvermögen bei Trockenlagern und 5.000 fm bei Nasslagern.

Abrechnung: Die Errichtung von Holzlagerplätzen wird nach tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet. Bei Maßnahmen ohne Standardkosten sind Preisauskünfte vorzulegen (unter 10.000 € Nettokosten: 2 Auskünfte; mehr als 10.000 €: 3 Auskünfte). Der Belegaufstellung sind entsprechende Rechnungen über die geleistete Arbeit sowie die zugehörige Zahlungsbestätigung beizulegen.

Konzepte-Machbarkeitsstudien Schadholzlogistik

Förderungsprojekte sind in Einzelfallprüfungen mit der bewilligenden Stelle abzustimmen.

Abrechnung: Konzepte-Machbarkeitsstudien betreffend Schadholzlogistik werden nach tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet. Bei Maßnahmen ohne Standardkosten sind Preisauskünfte vorzulegen (unter 10.000 € Nettokosten: 2 Auskünfte; mehr als 10.000 €: 3 Auskünfte). Der Belegaufstellung sind entsprechende Rechnungen über die geleistete Arbeit sowie die zugehörige Zahlungsbestätigung beizulegen.

Schadholztransport u. Manipulation

Förderungsprojekte sind in Einzelfallprüfungen mit der bewilligenden Stelle abzustimmen.

Abrechnung: Die Abrechnung erfolgt nach den „Standardkosten für die Forstlichen Maßnahmen im Rahmen des Waldfonds“. Der Standardkostensatz umfasst sowohl den Hin- als auch den Abtransport. Als Mengennachweis sind dem Zahlungsantrag entsprechende Lieferprofile, Übernahmeprotokolle oder sonstige entsprechende Abrechnungsunterlagen aus denen ein eindeutiger Mengennachweis hervorgeht beizulegen. Am Lager ist darüber hinaus eine entsprechende Lagerbuchhaltung zu führen.